Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32104

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Wahlfähigkeit und die Berechtigung zur Anstellung an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen werden vom Erziehungsrat nach Prüfung aller Verhältnisse besonders ausgesprochen.

Mit der Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses übernimmt der Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den Lehrkräften eine Stelle im Schaffhauser Schuldienst zu verschaffen.

§ 12. Das „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen" vom 19. Mai 1921 wird durch dieses Reglement, das mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, aufgehoben.

---

6. Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen (Art. 69 Schulgesetz). (Vom 30. Mai 1929.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die Mädchen-Arbeitsschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 22. Februar 1929.)

2. Klasse.

Schnittübungen: Gestalten des zu strickenden Waschlappens. Buchzeichen und Tintenwischer.

Stricken: a) Erlernen der rechten und linken Maschen, Rand- und Abkettmaschen. (Der einfache Anschlag.)

b) Erlernen der Rundstickerei, das Nähtchen, Schlußabnehmen. (Waschhandschuh oder Täschchen.)

c) Ein Paar Söckli. Größe der Schülerin angepaßt.

Nähen: a) Halten der Werkzeuge und des Materials. Bilden der Stiche, Einfädeln der Nadel.

b) Anleitung zum Anwenden der erlernten Stiche an einem Nadelbüchlein oder einem Arbeitsbeutel.

Ausgleichsarbeiten: Kinderlätzli, Schleifen, Söckli.

3. Klasse.

Stricken: a) Einfacher Anschlag.

b) Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, nach der Strumpfregel.

c) Ein Häubchen als Vorübung für die Ferse.

Nähen: a) Wiederholung der Vorübungen. (Nähprobe.)
b) Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlingsstich und Stielstich.
c) Weben: Buchzeichen oder Scherenband.
d) Anleitung (Zusammenstellung) der erlernten Stiche an einer Arbeitstasche oder an einem Schürzchen.

Gestaltungsvorgang: a) Das Falten und Schneiden im Papier.
b) Quadrat, Düte, Mappe, Topflappen, Kreis, Zughemd, event. Schürzchen.

Ausgleichsarbeiten: Gestricktes Gestältchen, ein Paar Strümpfe anstricken, gestricktes Unterröckli, Arbeitsschürzchen, Überhandtuch u. s. w.

4. Klasse.

Stricken: a) Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, nach der Strumpfregel.
b) Ein Paar Strümpfe anstricken.
Musterstricken: Dichte Muster, Hohlmuster.

Nähen: a) Üben der gebräuchlichsten Nähte: Englische Naht, Wall- und Überwindlingsnaht.
b) Anleitung zum Anwenden der erlernten Stiche an einem Zughemd mit angeschnittenen Aermeln, eventuell an einem einfachen Unterröckli.
c) Entwurf des Kreuzstiches. Die Buchstaben des einfachen Alphabetes. Übertragen von Linienbuchstaben in Kreuzstichstickerei.
d) Üben des Knopfloches.

Ausgleicharbeiten: Praktische Stickerei. Kreuzsticharbeit. Klammertasche u. s. w.

5. Klasse.

Stricken: a) Ein Paar Strümpfe.
b) Ein Flicksöcklein.
Material: Farbiges Baumwollgarn oder gutgedrehte Wolle. Farbiges Baumwollgarn für den Flicksocken.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen des Schnittmusters für das Bündchen- oder Achselschlußhemd.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen des Stoffes, Zuschneiden des Hemdes.

Nähen: Einfaches Bündchen- oder Achselschlußhemd. Wallnaht, Saum. (Brustsaum, Fältchen ziehen, Bündchen aufsetzen.) Besetzen des Halsausschnittes, der Achsel und des Armloches mit Bändel. Knopflöcher, Spitze, Aufzeichnen und Sticken des Namens.
Material: Baumwollstoff, weiß oder farbig.

Flicken: a) Einstricken von Ferse und Käppchen am Flicksocken.
b) Einstricken und Einnähen eines glatten Stückes.

c) Einstricken und Einnähen eines glatten Stückes mit Rohrabnehmen.
d) Einstricken und Einnähen eines Stückes glatt und kraus.
e) Verbinden der alten und neuen Maschen mit dem Maschenstich.
f) Praktische Anwendung der gelernten Flickarten.

Material: Farbiges Baumwollgarn.

Häkeln: a) Einfaches Grundmuster, Luftmasche, feste Masche, Stäbchen.
b) Tunesischer Häkelstich.
c) Anleitung zu einem Hemdenspitzchen.

Material: Gutgedrehtes Baumwollgarn.

Ausgleicharbeiten: Gegenstände in Strick- und Häkelarbeiten.

6. Klasse.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen der Schnittmuster zu den verschiedenen Gegenständen.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen des Stoffes, Zuschneiden der Gegenstände.

Nähen: 1. Einführung ins Maschinennähen.
2. Behandlung der Maschine.
a) Vorübung zum Maschinennähen auf Papier.
b) Kissenanzug.
c) Küchenschürze. Einfache Verzierung.
d) Frauentaghemd, Kappnähte, Aermel einsetzen.

Material: Mittelfeiner Baumwollstoff. — Küchenschürzenleinen.

Flicken des Gestrickten: a) Anstricken feiner Strümpfe mit gröberem Material, Maschenprobe zur Berechnung der Maschenzahl. Aufnähen der Maschen mit dem Maschenstich oder Aufhäkeln der Maschen.
b) Maschenstich überfahren.
c) Anwendung des Maschenstiches bei einer Lücke.

Material: Farbiges Baumwollgarn und anders farbigen Faden zum Spannen.

Flicken des Gewobenen: a) Allgemeine Grundsätze.
b) Aufsetzen eines Stückes mit Saum oder Überwindlingsstichen.
c) Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsstich, weiß oder farbig.
d) Einsetzen von Stücken mit Hinterstichen.
e) Praktische Anwendung aller bisher gelernten Flickarten.

Material: Grober weißer und farbiger Baumwollstoff.

Ausgleicharbeiten: Ein Paar Strümpfe, Sweater, Jacken, einfache Schürze.

7. Klasse.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen der Schnittmuster für Frauenwäsche nach Maß. Abformen einzelner Wäschestücke.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen des Stoffes. Zuschneiden der Gegenstände.

Nähen: a) Frauentaghemd.
b) Beinkleid.
c) Unterrock oder Nachtjacke, eventuell Nachthemd.
Material: Feiner Baumwollstoff, weiß oder farbig.

Flicken: a) Übungen im Verweben und Stopfen.
Material: Etamine und farbiger Stickfaden.
b) Übung im Gitter- und Festonstopfen an Tricot. (Feiner Streifen.)
Material: Stopfwolle oder geteilte Wolle.
c) Übung im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Vorübung an Stoffresten.
d) Anwendung aller erlernten Flickarten.
e) Das Flicken von Gegenständen aus Tuch.

Ausgleicharbeiten: Handschuhe, Kinderjäckchen, einfache Näharbeit.

---

2. Sekundarschulen.

2. Verordnung über die kantonale Mädchen-Realschule in Appenzell. (Vom 27. Mai 1929.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.,

in Erweiterung der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896,

verordnet:

Art. 1. Der Kanton Appenzell I.-Rh. begründet in Appenzell eine zweiklassige Realschule für Mädchen.

Diese hat den Zweck, die durch die Primarschule geförderte Charakterbildung zu vertiefen und die durch sie vermittelten Kenntnisse zu erweitern.

Art. 2. Die Aufnahme in die Schule wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht.

Die Zulassung zur Prüfung für die erste Realklasse erfolgt nach der Absolvierung der siebenten Primarklasse. — Um zur Prüfung für die zweite Realklasse zugelassen zu werden, muß die betreffende Schülerin die erste Realklasse oder eine gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt. Auf den gleichen Zeitpunkt erhält jede Schülerin ein Abgangszeugnis.

Art. 3. Der Besuch der Realschule ist freiwillig. — Nach erfolgtem Eintritt in eine Klasse ist dieselbe jedoch während des ganzen Schuljahres zu besuchen, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. — Über das Vorhandensein der letztern und über die Höhe einer eventuell zu verhängenden Konventionalbuße entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 4. Für Schülerinnen, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnhaft sind, ist der Unterricht unentgeltlich. — In den andern Fällen kann ein jährliches Schulgeld bis zu Fr. 100.— erhoben werden.

Art. 5. Die Führung der Schule wird dem Frauenkloster St. Maria der Engel in Appenzell — gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen Landesschulkommission und Klosterleitung — übertragen.

Art. 6. Die Schule steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.

Diese Behörde wählt die Lehrerin, bestimmt die Schulzeit, den Lehrplan und die Lehrmittel und sorgt für das Schulmobiliar. Sie ist auch zuständig zur Erledigung von Beschwerden und zur Ahndung von Verstößen gegen die Schulordnung. (Ordnungs- und Absenzbußen.)

Die Landesschulkommission kann bestimmte, ihr zustehende Obliegenheiten dem kantonalen Schulinspektorate übertragen.

Art. 7. Der Staat trägt die nach Abzug der freiwilligen Zuwendungen verbleibenden Kosten der Schule.

Die Rechnung der Realschule wird der allgemeinen Rechnung der Landesschulkasse einverleibt.

Art. 8. Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1929 in Kraft.

Die Landesschulkommission wird mit dem Vollzuge betraut.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule und Sekundarschule.

I. Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial. (Vom 15. Februar 1929.)